

SATZUNG

TÜLLINGER HÖHE

Fachdienst für Kind und Familie e.V.

Obertüllingen 112

79539 Lörrach

in der Fassung vom 25. November 2023

SATZUNG

TÜLLINGER HÖHE Fachdienst für Kind und Familie e.V., Lörrach

in der Fassung vom 25. November 2023

Entstehung und Geschichte

Die Tüllinger Höhe blickt auf eine lange Geschichte zurück. Am 29. November 1859 wurde sie unter dem Namen Rettungsanstalt Friedrichshöhe mit dem Zweck gegründet, Kinder aufzunehmen, die verwaist oder der Gefahr sittlichen Verderbens ausgesetzt oder verfallen sind, um sie fürs Leben zu erziehen und fürs Himmelreich zu retten. Mit Entschließung des großherzoglichen Badischen Staats-Ministeriums in Karlsruhe vom 9. April 1866 wurden der Anstalt aufgrund Artikel 9 des II. Badischen Konstitutionsedikts vom 14.07.1807 die Rechte einer juristischen Person verliehen. Die Körperschaft trug seit der Satzung vom 22.07.1931 den Namen Evangelisches Kinderheim Friedrichshöhe und seit der Satzung vom 18.05.1955 den Namen Evangelisches Kinderheim Tüllinger Höhe. Gemäß Artikel 49 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26.11.1974 sind altrechtliche Vereine, die Rechtsfähigkeit kraft Verleihung erlangt haben, gehalten, sich eine Verfassung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu geben und die Eintragung in das Vereinsregister zu bewirken. Demzufolge hat die Mitgliederversammlung in der Satzung vom 15. Mai 1976 eine neue Satzung beschlossen. Die Wandlung und Erweiterung der Aufgabe der Einrichtungen gab zu einer neuerlichen Namensänderung Anlass. Im neuen Namen „Tüllinger Höhe, Fachdienst für Kind und Familie e.V.“ (mit den Bereichen Heilpädagogisches Heim, Heilpädagogische Tagesgruppen in Tüllingen und Außenstellen, Psychologisch-therapeutische Abteilung, Schule und Schulkindergarten mit dem Förderungsschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in freier Trägerschaft) soll die Fachlichkeit und Vielseitigkeit der heutigen Arbeit zum Ausdruck kommen. Seither wurde die Satzung dreimal aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 1985, vom 28. März 1987 und vom 28. November 2009 geändert. In der Mitgliederversammlung vom 25. November 2023 wurde die Satzung erneut geändert.

Präambel

Die Tüllinger Höhe versteht sich als Teil der diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Landeskirche in Baden und ist Mitglied des Diakonischen Werkes Baden. Sie teilt den Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zum Leben, die sich in besonderer Weise in Jesus Christus zeigt, allen Menschen zu bezeugen. Dabei sieht die Tüllinger Höhe ihre Aufgabe darin, sich um Kinder, Jugendliche und Familien in schwierigen Lebenslagen zu kümmern. Sie hat den Anspruch, Menschen ganzheitlich in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern. Dabei ist sie auf der Basis eines christlichen Menschenbildes und vor dem Hintergrund evangelischer Praxis überkonfessionell und interreligiös ausgerichtet.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tüllinger Höhe, Fachdienst für Kind und Familie e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass Einrichtungen der Jugendhilfe unterhalten werden und jungen Menschen und ihren Familien heilpädagogische, sonderpädagogische und therapeutische Hilfe geboten wird.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Landeskirche in Baden, die verpflichtet ist, es gemäß ihrer Satzung bzw. Verfassung entsprechend unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Aufgabenbereich des Kirchenbezirks Lörrach zu verwenden.

§ 4

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus 28 Mitgliedern, die sich jeweils durch Zuwahl ergänzen. Der Berufene wird Mitglied, sobald er schriftlich seinen Beitritt erklärt hat.

Eine Zuwahl kann erfolgen, sobald ein Mitglied ausscheidet. Sie wird erforderlich, wenn die Mitgliederzahl unter 21 sinkt.

Mitglied kann nicht sein, wer als Mitarbeiter in einem Dienstverhältnis mit dem Verein steht. Dies gilt nicht für Personen, die ehrenamtlich tätig sind.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt mündlich zu Protokoll in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Aufsichtsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Aufsichtsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Aufsichtsrat einzulegen. Der Aufsichtsrat hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung den Sachverhalt vorzutragen. Das Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abzugeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder bestellen.
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Sie bleiben über diesen Zeitraum hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag eines betroffenen Vorstandsmitgliedes sind auch kürzere Zeitspannen verhandelbar.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie sind nicht zugleich Vereinsmitglieder.
5. Soweit Vorstandsmitglieder beruflich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Sie richtet sich insbesondere nach den Besoldungsrichtlinien für Beamte des Landes Baden-Württemberg (LBesGBW) bzw. den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Baden/EKD (AVR-DW-Baden/EKD) oder vergleichbarer Regelungen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung.
3. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Kontrolle über die Einhaltung der satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Einrichtungsauftrags,
 - Festlegung der strategischen Ausrichtung der Einrichtung; Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und Sorge für ihre Umsetzung,
 - Einrichtung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements in der Einrichtung,
 - Vorlage des Budgets, bestehend aus dem Finanz-, Investitions- und Stellenplan an den Aufsichtsrat, rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres,
 - Information des Aufsichtsrats über wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen unter Angabe von Gründen,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern der Einrichtung
 - Abschluss von Dienstvereinbarungen
 - Nennung von Kandidaten für die Zuwahl von Mitgliedern
4. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen.
5. Dem Vorstand ist es untersagt, Spekulations-, Options- und Derivategeschäfte einzugehen.

§ 11

Aufsichtsrat

1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht.
2. Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Einrichtung zusammen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Es soll darauf geachtet werden, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrates in ihren Kompetenzen gegenseitig ergänzen.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder bestellt. Die Mitgliederversammlung kann gleichzeitig eines oder mehrere Ersatzmitglieder bestellen, die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, ohne dass im Zeitpunkt des Ausscheidens dafür ein anderes Mitglied aufgrund einer Nachwahl in den Aufsichtsrat gewählt worden ist.
5. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert 3 Jahre. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so endet die Amtszeit des an seine Stelle tretenden Aufsichtsratsmitglieds mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig, nicht jedoch, wenn ein Aufsichtsratsmitglied das 75. Lebensjahr bereits vollendet hat.
6. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen, der die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich zu unterrichten hat.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.

§ 12

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit seines Tuns, zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Aufsichtsrat die Rechte, die nach §§ 90, 111 Abs. 2 AktG dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zustehen. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrats von Belang sein können, zu berichten. Der Aufsichtsrat muss über den Aufsichtsratsvorsitzenden vom Vorstand Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn auch nur eines der Aufsichtsratsmitglieder dies wünscht. Der Vorstand hat regelmäßig zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen, falls der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall auf eine Teilnahme des Vorstandes verzichtet.

Zu den nachfolgenden Maßnahmen und Geschäften bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

Vereinsziele, Investitionen, Finanzierung, Kapitalanlagen

- Festlegung oder Änderung der lang-, mittel- und kurzfristigen Vereinsziele
- Feststellung oder Änderung des Finanz-, Investitions- und Stellenplans für das bevorstehende Geschäftsjahr
- Abweichungen von Bedeutung vom festgestellten Finanz-, Investitions- und Stellenplan
- Änderungen wesentlicher Organisationsstrukturen und deren Planung
- Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind
- unabhängig von ihrer Berücksichtigung im Finanz- und Investitionsplan: Aufnahme oder Gewährung von Darlehen im Einzelfall ab € 100.000,00
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für Dritte
- Investitionen oder Instandhaltungen, die im Einzelfall einen Betrag von € 50.000 übersteigen, dies gilt auch dann, wenn deren Genehmigung – festgehalten in einem Sitzungsprotokoll des Aufsichtsrates – länger als 5 Monate zurückliegt
- Anlage von Geldern, sofern es sich nicht um kurzfristige Geldanlagen handelt.

Tätigkeitsbereiche

- Aufnahme grundlegender Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten
- Errichtung von Zweigstellen/Zweigniederlassungen

Personalwesen

- Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern, soweit sie über die rechtlichen Verpflichtungen hinausgehen

Vertragswesen

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie die Ausführung von Neubauten und Umbauten
- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen oder sonstigen Verträgen, soweit sie zu einer (Gesamt-)Verpflichtung über € 20.000,00 führen

Rechtsstreitigkeiten

- Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als voraussichtlich € 20.000,00, Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren, ausgenommen hiervon ist die (gerichtliche) Eintreibung von Außenständen

Verschiedenes

- Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen.

2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Maßnahmen und Geschäfte bestimmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufgabe, der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Er ist mit der Auswahl geeigneter Kandidaten betraut.
4. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein bei Verträgen mit dem Vorstand, insbesondere bei Abschluss bzw. Beendigung von Anstellungsverträgen sowie in Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit den Vorstandsmitgliedern; dies gilt auch für den Fall, dass das Vorstandsmitglied ausgeschieden ist.
5. In den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats fällt auch, einen Wirtschaftsprüfer – auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

6. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Er hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 13

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Er tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, oder wenn es ein Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Falls ein Aufsichtsratsmitglied die Einberufung einer Aufsichtsratsitzung verlangt, muss der Vorsitzende diesem Verlangen unverzüglich entsprechen. Die Aufsichtsratssitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Einberufung erfolgt in jedem Fall schriftlich oder per Mail unter Beifügung der Tagesordnung.
3. Neben einer physischen Aufsichtsratssitzung gemäß Ziff. 2 kann auch eine virtuelle Aufsichtsratssitzung durchgeführt werden. Die Form und Frist der Ziff. 2 sind einzuhalten.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei physischen Sitzungen im Sinne von Ziff. 2 können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, in dem sie durch ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, kann er mit einer Frist von 10 Tagen erneut einberufen werden. Die Folgesitzung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig.
5. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung erfolgen, wenn sich die Mehrheit der Aufsichtsräte mit der zu treffenden Abstimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt. Dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied steht

kein Widerspruchsrecht im Sinne des § 108 Abs. 4 AktG zu. Bei der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist Stellvertretung unzulässig.

6. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb Monatsfrist zu übersenden hat.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden – in dessen Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden – abgegeben.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.

§ 14

Sorgfaltspflicht und Haftung des Aufsichtsrats

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat bei der Ausübung seiner Tätigkeiten die erforderliche Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes walten zu lassen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich über den Anspruch jedes Aufsichtsratsmitgliedes auf Entlastung entscheiden.
3. Im Falle einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten haftet ein Aufsichtsratsmitglied nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 15

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste und letztentscheidende Vereinsorgan ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrats, Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Aufsichtsrats,
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand seinerseits kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens im 4. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Anstatt einer physischen Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 1 kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auch virtuell abhalten lassen. Für die Form und Frist der Einladung zu einer virtuellen Versammlung gilt die vorstehende Ziff. 1 entsprechend.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auch bei physischen Mitgliederversammlungen eine virtuelle Teilnahme zu gestatten (hybride Mitgliederversammlung).

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

Für die Form der Einberufung gilt § 17 Ziff. 1 entsprechend. Die Frist kann auf eine Woche reduziert werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Wahl des Vorstands physisch, hybrid oder virtuell stattfinden.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Mit der Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder per Mail bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich oder per Mail an den Aufsichtsratsvorsitzenden vor Beginn der Mitgliederversammlung zu richten. Sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Aufsichtsratsmitglied geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss im Falle einer reinen Präsenzversammlung schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder in Präsenz oder virtuell anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, inner-

halb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist und innerhalb einer Monatsfrist zu versenden ist.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 19 Abs. 5).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Evangelische Landeskirche in Baden (§ 3 Abs. 4).